

# RS Vwgh 2002/3/18 2001/17/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.2002

## Index

25/01 Strafprozess

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GEG §9 Abs2;

StPO 1975 §391 Abs1;

StPO 1975 §391 Abs2;

## Rechtssatz

Handelt es sich bei den einzubringenden Kosten um solche eines gerichtlichen Strafverfahrens, ist § 9 Abs 2 GEG durch § 391 Abs 2 StPO überlagert. Eine "Mittellosigkeit des Zahlungspflichtigen" im Verständnis des § 391 Abs 2 StPO liegt immer dann vor, wenn die Einbringung der Kosten aus dem Grunde des § 391 Abs 1 StPO unzulässig erscheint.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001170176.X03

## Im RIS seit

06.08.2002

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)